

37. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist nach § 1 des Gesetzes über die Erstattung von Kriegswohlfahrtsausgaben vom 12. Februar 1931 der Rechtsweg zulässig für Ansprüche aus Darlehen, die an Gemeinden gewährt worden sind?

2. Zur Frage der Aufwertung von Posten eines Sonderkontos, nachdem diese zur Ausgleichung in ein daneben geführtes Kontokorrent übertragen worden sind.

Verordnung über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich vom 24. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1010)
§§ 1, 3. Landessteuergesetz vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402)
§ 59. Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 494)
§ 68 Abs. 1 Nr. 4. Finanzausgleichsgesetz vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) § 60 Abs. 1 Nr. 4. Gesetz über die Erstattung von Kriegswohlfahrtsausgaben (§ 60 des Finanzausgleichsgesetzes —

Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926, RGBl. I S. 203) vom 12. Februar 1931 (RGBl. I S. 15) § 1. Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 12. Mai 1920 (RMBl. 1931 S. 55). AufwG. § 65.

I. Zivilsenat. Urt. v. 6. Juli 1932 i. S. Stadtgemeinde P. (Bekl.) w. A. D. C. UG. (Rl.). I 335/31.

- I. Landgericht Plauen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Beklagte war der Klägerin bis zum Jahre 1917 aus gewährten Krediten 12800000 M. schuldig geworden. Über die Schuld wurde bei der Klägerin ein Sonderkonto geführt. Nach erfolgter Kündigung wurde die Summe am 23. Februar 1923 in der Weise zurückgezahlt, daß die Klägerin den Schuldbosten auf die laufende Rechnung der Beklagten übertrug, die damals ein größeres Guthaben aufwies.

Die Klägerin verlangt Aufwertung der Schuld auf 25% des Goldmarkbetrages und fordert mit der Klage Zahlung von 100000 GM. nebst Zinsen. Die Beklagte wandte unter Berufung auf die Abgeltungserweiterungs-Berordnung vom 24. Oktober 1923 Unzulässigkeit des Rechtswegs ein, weil sie die Schulden für Rechnung des Reiches für Kriegswohlfahrtszwecke aufgenommen habe. In der Sache selbst stützte sie sich auf § 65 AufwG.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

Obgleich die Beklagte den Einwand, daß die Vorschriften der Abgeltungserweiterungs-Berordnung vom 24. Oktober 1923 auf den Fall anzuwenden seien, nur hilfsweise erhoben hat, muß er doch an erster Stelle behandelt werden, weil er die Zulässigkeit des Rechtswegs betrifft und daher auch von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen ist.

Nach § 1 der Berordnung wird der Rechtsweg für Ansprüche, die aus der Kriegswirtschaft oder der Kriegsverwaltung herrühren, nicht nur insoweit ausgeschlossen, als sie sich gegen das Reich richten, sondern auch für Ansprüche gegen eine andere Stelle, die für Rech-

nung des Reichs gehandelt hat. Die Vorfrage, ob sich der Anspruch gegen eine für das Reich handelnde Stelle richtet, unterliegt dabei der Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Das ist in RÖZ. Bd. 127 S. 362 ausgesprochen worden. Davon abzuweichen bietet die Revision keinen Anlaß. Daß die Beklagte das Darlehen ausdrücklich für Rechnung des Reichs aufgenommen hätte, hat sie selbst nicht behauptet. Es würde allerdings genügen, wenn das Reich die Verpflichtung hätte, der Beklagten die zur Rückzahlung des Darlehns erforderlichen Beträge zur Verfügung zu stellen oder zu erstatten (RÖZ. a. a. O. S. 364). Aber auch dafür fehlt es an einer genügenden Unterlage im Vorbringen der Beklagten.

Nach § 3 der erwähnten Verordnung ist die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen, die mit einem nach § 1 abzugelenden Ansprüche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange stehen. Diese Voraussetzung könnte an sich hier zutreffen, da das Darlehen nach Behauptung der Beklagten für Kriegswohlfahrtszwecke aufgenommen worden ist, also mit der Kriegswirtschaft in Zusammenhang stand (§ 12 des Gesetzes betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888, RÖBl. S. 59, in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914, RÖBl. S. 332). In § 59 Abs. 1 Nr. 4 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920, § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 und § 60 Abs. 1 Nr. 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1926 ist auch anerkannt, daß das Reich den Gemeinden alle Aufwendungen für Kriegswohlfahrtspflege, soweit sie bisher als beihilfsfähig anerkannt worden sind, zu erstatten hat. In seinem Kunderlaß vom 12. Mai 1920 hat der Reichsfinanzminister zu § 59 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 bestimmt, daß die Gemeinden ermächtigt seien, für Rechnung des Reichs Anleihen bis zur Höhe ihrer Ansprüche aufzunehmen. Diese Anleihen bedurften nach Abs. 4 des § 59 a. a. O. der Zustimmung des Reichsfinanzministers. Um eine solche Anleihe handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht, wie die eigenen Ausführungen der Beklagten ergeben. Die Art des Darlehns ist bedeutsam für die jetzige Verpflichtung des Reichs zur Erstattung. Denn nach § 1 des Gesetzes über die Erstattung von Kriegswohlfahrtsausgaben (§ 60 des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1926) vom 12. Februar 1931 erstattet das Reich den Gemeinden

auf Grund des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes nur die Ausgaben aus auf Mark lautenden Anleihen, die gemäß § 60 Abs. 3 und 4 das. aufgenommen sind und nach der Aufwertungsgesetzgebung der Aufwertung unterliegen. (Die vorgesehenen Ausnahmefälle berühren den vorliegenden Streit nicht.) Durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 1931 sollen, wie in der amtlichen Begründung (Reichstagsdrucksache V. Wahlperiode 1930 Nr. 323 S. 3) ausdrücklich hervorgehoben wird, die Erstattungsansprüche der Länder und Gemeinden gegen das Reich aus § 60 des Finanzausgleichsgesetzes (ursprünglich § 59 des Landessteuergesetzes) endgültig umgrenzt werden. Hieraus ergibt sich zweifelsfrei, daß eine Abgeltungspflicht des Reichs im Sinne der §§ 1, 3 der Verordnung vom 24. Oktober 1923 gegenüber der Beklagten nicht mehr besteht, einerseits weil es sich nicht um eine Markanleihe der bezeichneten Art handelt, andererseits weil — wie noch auszuführen sein wird — keine Aufwertungspflicht besteht.

Nach der vorstehend dargelegten Entwicklung der Erstattungspflicht des Reichs muß die Zulässigkeit des Rechtswegs für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch für die Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Februar 1931 bejaht werden. Wie bereits erwähnt und in RGZ. Bd. 127 S. 363 im Anschluß an die Urteile vom 17. November 1923 I 234/23 und 30. April 1927 I 5/27 näher ausgeführt worden ist, hat man die Prüfung der Frage, ob nach § 1 der Abgeltungserweiterungs-Verordnung der Anspruch gegen eine für Rechnung des Reichs handelnde Stelle gerichtet ist, und ob nach § 3 der Verordnung Ansprüche Dritter mit einem nach § 1 abzugeltenden Anspruch in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen, den ordentlichen Gerichten nicht entzogen. Wie dargelegt worden ist, scheidet § 1 aus. Ferner kann § 3 nicht mehr in Frage kommen, da seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Februar 1931 von der Beklagten ein Anspruch gegen das Reich auf Erstattung von Kriegswohlfahrtsausgaben nicht mehr erhoben werden konnte. Besteht ein solcher Anspruch nicht zu Recht, so kann auch der mit der Klage erhobene Anspruch mit ihm nicht mehr im Zusammenhang stehen.

Die gleiche Rechtslage bestand schon am 9. Juni 1931, dem Tage der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht. Mithin konnte schon damals der Klagenanspruch gerichtlich

geltend gemacht werden. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Februar 1931 hätte — bei Unterstellung der Wichtigkeit der Behauptungen der Beklagten — die Zulässigkeit des Rechtswegs wohl verneint werden müssen. Es braucht aber darauf nicht eingegangen zu werden, da die Rechtslage bei der Schlussverhandlung in der Berufungsinstanz maßgebend ist und die Unzulässigkeit des Rechtswegs, die früher bestanden hat, im Laufe des Rechtsstreits geheilt werden kann (vgl. RRG, Bd. 107 S. 305).

In der Sache selbst ist von entscheidender Bedeutung, ob dem Aufwertungsverlangen der Klägerin § 65 AufwG. entgegensteht. Das Berufungsgericht hat sich sehr eingehend mit der Frage befaßt, ob das von der Klägerin für die hier fragliche Schuld eingerichtete Separatkonto die Eigenschaft eines Kontokorrents oder einer laufenden Rechnung entweder von Anfang an nicht besessen oder doch im Laufe der Zeit verloren habe. Hierauf kommt es aber dann nicht an, wenn die am 23. Februar 1923 erfolgte Übertragung der Darlehenssumme mit den letzten Zinsen auf „laufende Rechnung“ allein genügt, um die Anwendung des § 65 AufwG. zu rechtfertigen. Das ist entgegen der Ansicht des Vorderrichters zu bejahen. Der Fall ist wesensgleich demjenigen, der vom erkennenden Senat im Urteil vom 16. April 1930 I 10/30 (abgedr. SeuffArch. Bd. 84 Nr. 175) entschieden worden ist. Ähnliche Grundsätze sind bereits ausgesprochen in Zeiler AufwGälle Nr. 1489 (I. Senat) und Nr. 1691 (IV. Senat). Die Urteile vom 12. Dezember 1931 (Höchst-Rechtsp. 1932 Nr. 764) und 19. Oktober 1929 (Ring Bd. 5 S. 57 = Zeiler Nr. 1852) betreffen andere Tatbestände. Die Einstellung eines Anspruchs in ein Kontokorrent oder eine andere laufende Rechnung bewirkt grundsätzlich, daß die Aufwertungsmöglichkeit ausgeschlossen wird. Ausnahmen sind im Gesetz nicht zugelassen. Es ist daher unerheblich, ob die Einstellung deshalb geschieht, um die Tilgung des Anspruchs herbeizuführen. Es trifft nicht zu, daß ein Widerspruch zwischen der Absicht der Parteien, die Schuld zum Erlöschen zu bringen, und der Einstellung in das Kontokorrent bestände. Auch die letztere bringt die Schuld als solche zum Erlöschen, allerdings nicht sofort, sondern erst mit der nächsten Saldoziehung. Diese gesetzliche Folge nehmen aber die Parteien in Kauf, wenn sie statt Barzahlung den Weg der Verrechnung wählen. Ob anders zu entscheiden wäre, wenn im unmittelbaren Anschluß

an die Einstellung des Postens die Kontokorrentrechnung selbst abgeschlossen worden wäre, kann dahinstehen, da dieser Fall nicht gegeben ist, sondern das Kontokorrent noch lange Zeit fortgeführt worden ist. Unerheblich ist es weiter, daß die Klägerin den Weg der Übertragung auf laufende Rechnung vermutlich nur deshalb eingeschlagen hat, weil die laufende Rechnung ein die Schuld übersteigendes Guthaben der Beklagten aufwies. Unrichtig ist, daß die Buchung anderenfalls überhaupt nicht hätte stattfinden können. Im übrigen kommt es nicht auf den Beweggrund, sondern allein auf die Tatsache der Buchung an. Es kann auch nicht entgegengehalten werden, daß die Buchung die Einführung eines dem Kontokorrent an sich wesensfremden Postens in dieses bedeute. Ebenso wie im Falle des Urteils vom 16. April 1930 bestanden vielmehr bereits Beziehungen zwischen dem Separatkonto und dem Kontokorrent. Das erstere war ursprünglich vom letzteren abgezweigt worden; auch hatte man ständig die Zinsen aus dem Sonderkonto auf das Kontokorrent übertragen. Da dem Aufwertungsverlangen der Klägerin danach mit Recht § 65 AufwG. entgegengesetzt wird, ist die Klage unbegründet.